

**Begründung zur Thüringer Verordnung
zur teilweisen weiteren Verschärfung außerordentlicher
Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung
des Coronavirus SARS-CoV-2 und gefährlicher Mutationen und zur Verlängerung
der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung sowie
der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung
Vom 25. Januar 2021**

A. Allgemeiner Teil

Die gegenwärtige Situation in der Pandemie ist gekennzeichnet von einerseits immer noch weit überhöhten Inzidenzzahlen. So liegt die durchschnittliche Zahl der Neuinfizierten der letzten 7 Tage in Thüringen mit Stand zum 25. Januar 2021 immer noch über 200, wobei in zwei Landkreisen diese bei 352,7 und 345 liegt. Ein Inzidenzwert von maximal 50, der eine sichere Rückverfolgung gewährleistet erscheint weiterhin weit entfernt, so dass Lockerungen gegenwärtig nicht in Betracht kommen. Wenn auch dieser Wert in den letzten Wochen rückläufig war, so ist der Umstand, dass auch in Deutschland mittlerweile Mutationen des Virus aufgetreten sind, die wesentlich ansteckender sind und bei einer zu erwartenden rasanten Verbreitung die Infektionszahlen exponentiell erhöhen können. Ungeklärt ist in diesem Kontext weiterhin die Frage, ob diese Mutationen zusätzlich die Immunisierung unterlaufen sowie schwerere Krankheitsverläufe generieren bzw. die Mortalität steigern können. Hinzu kommen Verzögerungen durch eine gedrosselte Lieferung von Impfstoffen.

Im Rahmen der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Januar 2021 wurde festgestellt, dass nach wie vor die Kontaktvermeidung bzw. –reduzierung oberstes Gebot ist und eine Verlängerung der Schließungen bzw. Beschränkungen bis Mitte Februar geboten ist. Eine weitere wichtige Ergänzung stellt die Verwendung besser schützender Mund-Nasen-Bedeckungen dar. Dies gilt besonders in Situationen mit hoher Ansteckungsgefahr etwa in geschlossenen Räumen oder aufgrund des unvermeidbaren Zusammentreffens von Personenmehrheiten. Bei einer weiteren Aufrechterhaltung des öffentlichen Personenverkehrs ist das Tragen von qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckungen nach geprüften Standards geboten.

Ein weiterer wichtiger Baustein stellt - neben dem Tragen entsprechender qualifizierter Mund-Nasen-Bedeckungen - auch die konsequente regelmäßige Testung von Beschäftigten und Besuchern im Bereich der Pflege dar.

Ferner werden konkrete Infektionsschutzregeln für Gottesdienste bzw. religiöse Zusammenkünfte verbindlich vorgegeben.

Der Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen hat höchste Bedeutung für die Bildung der Kinder und für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern. Geschlossene Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, ausgesetzte Präsenzpflcht bzw. häusliches Lernen in Schulen über einen längeren Zeitraum bleiben nicht ohne negative Folgen für die Bildungsbiographien und die soziale Teilhabe der Kinder und Jugendlichen. Dennoch gibt es ernst zu nehmende Hinweise, dass die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV2-Virus sich auch stärker unter Kinder und Jugendlichen verbreitet, als das bei dem bisher bekannten Virus der Fall

ist. Deshalb ist eine Verlängerung der Regelungen zur Schließung der Einrichtungen in Umsetzung der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 19.01.2021 und des Kabinetts weiterhin notwendig. Danach bleiben die Schulen grundsätzlich geschlossen. Unterricht findet ganz überwiegend in Form des häuslichen Lernens statt. In Kindertageseinrichtungen wird entsprechend verfahren.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1: Änderung der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung

Zu Nr. 1 (§ 2 Satz 2):

Entsprechend Ziffer 2 des BK/MPK Beschlusses vom 19. Januar 2021 sind alle Kontakte auf das notwendige Minimum zu beschränken. Satz 3 greift dieses Erfordernis in Form eines eindrucksvollen Appells auf.

Zu Nr. 2 (§ 3):

Zu a):

Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Betreuung von Kleinkindern nicht zuletzt aufgrund der schwierigen Situation während der Pandemie auch im familiären oder nachbarschaftlichen Bereich möglich bleibt. Dabei ist aus infektionsmedizinischen Gründen eine feste Organisation zur Vermeidung eines häufigeren Wechsels und die Begrenzung auf zwei Haushalte erforderlich um die Anzahl konstant und gering zu halten. Es handelt sich um eine enge Ausnahme zu den Ziffern 1 und 2.

Zu b):

Zu aa):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu bb):

Es handelt sich um eine Ergänzung der beruflichen Tätigkeiten durch solche, die in engem Zusammenhang damit stehen. Neben allgemeinen Lehrgängen sind sämtliche Maßnahmen des § 9b Abs. 2 erfasst; hinsichtlich der dort geregelten Zulässigkeit handelt es sich um eine ergänzende Klarstellung.

Zu Nr. 3 (§ 3a):

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 19.01.2021 (Az. 20 NE 21.76) ein landesweites Alkoholverbot im öffentlichen Raum vorläufig außer Vollzug gesetzt. Eine vergleichbare Regelung enthielt § 3a. Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass nach § 28a Abs.1 Nr 9 IfSG Alkoholverbote nur an bestimmten öffentlichen Plätzen zulässig sind. Die Anordnung eines weitergehenden Alkoholverbots für das gesamte Land würde die Verordnungsermächtigung des Bundesgesetzgebers überschreiten. Es kann insoweit dahingestellt sein, ob eine weitgehende und damit flächendeckende Beschränkung etwa während der Feiertage aufgrund der zu dieser Zeit geltenden besonderen Umstände von der genannten Bestimmung des IfSG gedeckt war; jedenfalls ist in der ggw. Lage außerhalb der Feiertage eine entsprechend differenzierte Regelung hinsichtlich bestimmter typischer Örtlichkeiten angezeigt.

Zu Nr. 4 (§ 3b Abs.2 Nr.7):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 5 (§ 5):

Zu a) (Absatz 1):

Zu aa):

Es handelt sich um eine flexiblere, den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasste Regelung, die sich an der bereits bewährten Bestimmung des § 8 Abs. 4 orientiert.

Zu bb):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu b) und c) (Absätze 2 und 3):

Das gegenwärtige Stadium der Pandemie ist vor allem gekennzeichnet durch das verstärkte Auftreten von Virusvarianten, die eine deutlich höhere Ansteckungsgefahr mit sich gebracht haben. Unklar ist gegenwärtig noch immer, ob bestimmte Mutationen auch einen schwereren Krankheitsverlauf und eine höhere Sterblichkeit innerhalb bestimmter Gruppen hervorrufen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Gerade vor dem Hintergrund der besonders ansteckenden Mutationen, weisen bestimmte Mund-Nasen-Bedeckungen (sog. OP-Masken des Typs II oder II R mit CE-Kennzeichnung, FFP2 und FFP3-Masken, Masken der Standards KN95 und N95) eine höhere Schutzwirkung auf als sog. Alltagsmasken und bloße Stoffmasken, die keiner Normierung und Qualitätsuntersuchung im Hinblick auf ihre Wirkung unterliegen. Masken, die nach SchutzMV erworben wurden, gelten auch als qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung. Aus diesem Grund wird in Anlehnung an Punkt 3 des MPK-Beschlusses vom 19. Januar 2021 die Pflicht zum Tragen einer entsprechend qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung in den Situationen der Nummern 1 bis 4 vorgeschrieben. In der Regel handelt es sich dabei um Situationen in geschlossenen Räumen (Nr.2 bis 5), im Falle von Nummer 1 in der Regel ebenfalls, jedoch zusätzlich durch Zusammenkommen von nicht unerheblichen Personenmehrheiten. Aufgrund ihres mangelhaften Fremdschutzes werden Mund-Nasen-Bedeckungen mit Ausatemventil ausgeschlossen.

Absatz 2 Satz 2 nimmt Kinder bzw. Jugendliche bis zum 15. Lebensjahr von der Regelung aus.

Unberührt von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 – genauso wie hinsichtlich Abs. 1 – bleiben die in § 6 Abs. 3 2.ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO normierten Ausnahmen von der Maskenpflicht, insbesondere für Personen, für welche aus den dort genannten Gründen kein Tragen möglich ist, zumal § 5 eine Ergänzung zur 2.ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO darstellt.

Satz 3 beinhaltet eine Appellfunktion bei Aufenthalt in geschlossenen Räumen aufgrund der erhöhten Infektionsgefahr bei engerem und länger andauerndem Kontakt auf qualifizierte Masken mit erhöhter Schutzwirkung zurückzugreifen.

Zu Nr. 6 (§ 6 Abs.2 Satz 3):

Es handelt sich um eine Anpassung an die weiter fortgeschrittene Laufzeit der Schließungen.

Zu Nr. 7 (§ 6a):

Zu a) (Absatz 1):

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu b) (Absatz 2):

Zu aa):

Die Bestimmungen wurden dem höheren Infektionsrisiko durch das zunehmende Auftreten von hochansteckenden Mutationen angepasst. Bei geringeren Personenmehrheiten ist bereits das Verbreitungsrisiko geringer, zudem lassen sich kleinere Personenmehrheiten besser überblicken (z.B. durch Ordner) und so infektionsrechtlich kritische Situationen wie Verstöße gegen den Mindestabstand oder das Tragen einer Mund-Nasen Bedeckung im Vorfeld verhindern.

Zu bb) und cc):

Die Bestimmung gewährleistet die Einhaltung der Infektionsschutzregeln und die Überprüfung durch die zuständige Behörde. Dabei können sich im Einzelfall von Verfassung wegen bei Eil- und Spontanversammlungen oder Versammlungen ohne Veranstalter Ausnahmen von der Verpflichtung zur Vorlage eines Infektionsschutzkonzeptes oder von der Gewährleistungspflicht für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung ergeben, die von den zuständigen Behörden bzw. der Polizei zu beachten sind.

Zu c) (Absatz 3 Satz 1):

Die Anpassungen erfolgen aus den gleichen Erwägungen wie zu Abs.2 Satz 1 Nr. 3.

Zu Nr. 8. (§ 6c):

Die Änderungen berücksichtigen die durch Punkt 7 des BK/MPK- Beschlusses vom 19. Januar 2021 getroffenen Entscheidungen, die alle Religionsgemeinschaften betreffen, und erstrecken diese allgemeine Regelung - der Thüringer Verfassungsrechtslage folgend - auf Weltanschauungsgemeinschaften. Dabei werden die Anforderungen an die Tragepflicht und die Beschaffenheit der qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung (§ 5 Abs. 3) verschärft. Zugleich werden inzidenzabhängige Obergrenzen von Teilnehmern gesetzt, die den Gefährdungsschwellen erheblich gesteigerter Gefahrenlagen auch insofern Rechnung tragen. Der bestehende Verzicht auf die Anzeigepflicht ist mit allgemeiner Wirkung auf die Teilnehmerzahl von zehn Personen zu beschränken. Diese Beschränkung erfolgt mit der Maßgabe, dass durch die obere Gesundheitsbehörde des Landes oder das örtlich zuständige Gesundheitsamt eine generelle Erlaubnis erteilt werden kann. Letzteres betrifft die vorliegenden Infektionsschutzkonzepte, die die Bistümer und Landeskirchen für ihre Religionsgemeinden verpflichtend erstellt haben, wenn diese entsprechend den geltenden Anforderungen (insbesondere qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung, ständiger Mindestabstand von 1,5 Metern sowie Teilnehmerobergrenzen entsprechend § 6a Abs. 3 der 3. ThürSARS-CoV-2-SondermaßnVO) angepasst werden, da im Übrigen bereits Einvernehmen seitens des TMASGFF hergestellt werden konnte. Andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sind entsprechend zu behandeln.

Zu Nr. 9 (§ 7 Abs. 2):

Die Neufassung ermöglicht weiterhin die Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken. Betriebskantinen dürfen jedoch nur dann öffnen, wenn dies aufgrund der Besonderheiten notwendigerweise erforderlich ist, um den Bediensteten überhaupt Speisen und Getränke zur Verfügung zu stellen. Satz 2 nennt für diese Notwendigkeit beispielhaft den Umstand, dass eine Nahrungsaufnahme weder am Arbeitsplatz selbst noch in anderen Firmenräumlichkeiten möglich ist. Dazu gehören beispielsweise Arbeitsplätze mit Kunden- oder Besucherverkehr, Arbeitsplätze, an denen Tätigkeiten mit gefährlichen Stoffen durchgeführt werden oder hygienische Gründe gegen eine Nahrungsaufnahme am Arbeitsplatz sprechen.

Zu Nr. 10 (§ 8 Abs. 3 Satz 2 und 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 11 (§ 9a):

Unter dem Begriff „Beschäftigte“ im Sinne der Vorschrift ist das Personal der Einrichtungen und Angebote der Pflege und Eingliederungshilfe zu verstehen.“

Somit sind von der in § 9a normierten Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (Abs.1) sowie der Testpflicht (Abs.3 bis 4a) nur das Personal der Leistungserbringer sowie Besucher umfasst. Die in besonderen Wohnformen tätigen Menschen mit Behinderung sind keine „Beschäftigten“ im Sinne der Vorschrift.

Daneben gilt die erweiterte Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Ziffer 4 grundsätzlich auch für Angebote der Eingliederungshilfe ebenso wie die Ausnahmen in den dortigen Buchstaben a) und b). Darüber hinaus findet § 6 Absatz 3 Punkt 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO Anwendung. Das heißt, Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, müssen dies in geeigneter Weise glaubhaft machen.

Zu a) (Absätze 1 und 2):

Masken mit den folgenden Standards gelten gemäß Satz 1 als FFP2-Maske oder sind als gleichwertig anzusehen: FFP3 (Europa), N95 (NIOSH-42C FR84, USA), P2 (AS/NZ 1716:2012, Australien/Neuseeland), KF94 (Korea 1st Class KMOEL-2017-64), DS (Japan JMHLW-Notification 214,2018) und KN95 (GB2626-2006, China). Die entsprechenden Kennzeichnungen sind auf den Masken oder den Verpackungen aufgedruckt (vgl. insoweit auch § 5 Abs. 3 Nr. 3 und 4.). Satz 2 stellt klar, dass die Regelungen für Besucher auch für Beschäftigte oder Selbstständige von ambulanten Pflegediensten gelten, die häusliche Pflege durchführen (Nr.1). Nr.2 stellt klar, dass die in § 9 Abs. 6 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO genannten Personen, denen ein besonderes Zutrittsrecht gewährt wird, sowie Personen, die aufgrund ihres Berufes in der Einrichtung tätig werden (z.B. Versorgungen, Reparaturen. Lieferungen vornehmen) ebenfalls eine entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1 zu tragen haben.

Absatz 2 wurde sprachlich überarbeitet und angepasst.

Zu b) (Absatz 3):

Die Vorschrift wurde sprachlich überarbeitet und angepasst.

Zu c) (Absatz 4):

Die immer wieder festzustellenden Ausbrüche von Infektionen bzw. Erkrankungen bei Bewohnern und Beschäftigten von Pflegeheimen zusammen mit dem Auftreten neuer hoch ansteckender Virusvarianten erfordert eine höhere Testdichte der Beschäftigten in diesem Bereich um ein Einbringen in die Einrichtung wirksam zu verhindern. Im Gegensatz zum früheren Absatz 4 wurde die Testhäufigkeit nunmehr auf drei wöchentliche Testungen erhöht. Diese sind regelmäßig vor Arbeitsbeginn durchzuführen. In Abhängigkeit zum Infektionsgeschehen kann das für Pflege zuständige Ministerium durch Erlass nach Satz 2 häufigere Testungen anordnen,

Zu d) (Absatz 4a):

Die Bestimmung regelt Testungen von Beschäftigten, die im Bereich der Eingliederungshilfe tätig sind. Auch hier besteht die Gefahr des Einbringens der Infektion, wenn auch nicht in dem Maße wie im Falle von Abs. 4. Eine zweimalige Testung pro Woche wird vorgegeben. Satz 2 erstreckt die Regelung auf Beschäftigte und Selbständige in der ambulanten Pflege.

Zu Nr. 12 (§ 9c):

Zu Absatz 1:

In Anbetracht der thüringenweit zwar teilweise leicht sinkenden, insgesamt aber nach wie vor besorgniserregend hohen Infektionszahlen und der angespannten Situation im stationären und intensivmedizinischen Krankheitsbereich sowie im Hinblick auf das nunmehr auch im Bundesgebiet verschiedentlich zu verzeichnende Auftreten von neuartigen, hochinfektiösen und gefährlichen Varianten (Mutationen) des bisherigen Coronavirus SARS-CoV-2 ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt angezeigt und notwendig, ansteckungsverdächtige Personen im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG so früh wie irgend möglich, konsequent und effizient als Multiplikatoren und Infektionstreiber bei der sprunghaften und durch die Mutationen des Coronavirus schlagartig zunehmenden Verbreitung der Pandemie aus dem Infektionsgeschehen herauszunehmen, um – ergänzend zu der bislang schon in § 11 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO geregelten Fall-gruppe – Infektionsketten auch insoweit unverzüglich zu unterbrechen.

Die Bestimmungen des § 9c übernehmen in redaktionell überarbeiteter und dem Infektionsgeschehen angepassten Form wesentliche Regelungsgedanken einer Muster-Allgemeinverfügung des TMASGFF vom Januar 2021 für die Landkreise und kreisfreien Städte. Zu dieser Muster-Verfügung, die die jetzigen Regelungen des § 9c bereits vorgezeichnet hat, konnten in der Praxis erste positive praktische Erfahrungen gesammelt werden.

Zugleich wird ein administrativer Engpass im Vollzug jetzt auch auf Verordnungsebene geschlossen. Bisher oblag bei positiven Antigenschnelltests (ebenso bei positiver PCR-Testung nach den Absätzen 4 und 5) die Anordnung einer Verpflichtung zur Absonderung bzw. zur Quarantäne nach der Regelungskonzeption des § 11 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO durchgängig den Gesundheitsämtern; die Gesundheitsämter mussten bei jeder Mel-

derung von positiven Testergebnissen jeweils durch händische Einzelfallentscheidung eine Absonderung nach § 30 IfSG anordnen. Die neue Regelung bewirkt schon mit Kenntnisnahme des positiven Ergebnisses der Schnelltestung augenblicklich die sofortige Absonderungspflicht und überantwortet sodann im Nachgang die „Feinsteuerung“ des weiteren Umgangs mit der ansteckungsverdächtigen – und unmittelbar absonderungspflichtigen – Person der Entscheidung der Gesundheitsämter. Diese können insbesondere aufgrund der §§ 28, 28a, 30, 31 IfSG in Verbindung mit dieser Verordnung (und ggf. der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) beispielsweise die Durchführung einer PCR-Testung zur weiteren infektionsschutzrechtlichen Aufklärung besonders gefahrenträchtiger Sachverhalte anordnen, namentlich im Zusammenhang mit Einrichtungen der Altenpflege oder Krankenhäusern oder im Hinblick auf die Durchführung einer umfänglichen Kontaktnachverfolgung. Denkbar wären auch Tätigkeitsverbote nach § 31 IfSG. Im Übrigen kann es auch sachgerecht sein, die Verpflichtung zur Absonderung aufzuheben bzw. zu verkürzen, etwa nach 10 Tagen bei einem dann ggf. positiven PCR-Test, oder die Absonderungspflicht ausnahmsweise abzuändern, z.B. mit Rücksicht auf eine ernsthafte und gravierende Personalnot in Gesundheits- und Pflegebereichen mit der Gefahr einer Funktionsunfähigkeit, sofern der Infektionsschutz auch bei einem Ansteckungsverdacht zuverlässig gewährleistet ist („Arbeitsquarantäne“).

Zu Absatz 2:

§ 9c Absatz 2 ermöglicht in bestimmten notwendigen Ausnahmefällen die Unterbrechung der Verpflichtung zur Absonderung. Die Regelung orientiert sich an den vergleichbaren Regelungen in § 11 Abs. 1 Satz 3 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und in der 5. Quarantäneverordnung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt wichtige Fallgruppen, in denen es unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zweckdienlich erscheint, die Verpflichtung zur Absonderung unmittelbar von Verordnungen wegen zu beenden. Nummer 1 betrifft insbesondere den Fall, in dem sich der Ansteckungsverdacht infolge einer positiven Antigenschnelltestung im Ergebnis einer nachfolgenden PCR-Testung nicht bestätigt. Das Ende der Absonderungspflicht ist zur Vereinfachung mit der Mitteilung und Vorlage der ärztlichen oder sonst befugten Testbescheinigung an das zuständige Gesundheitsamt verknüpft. Nummer 2 enthält eine deklaratorische Klarstellung. Nummer 3 folgt dem Regelungsmuster des § 11 Abs. 1 Satz 4 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und gewährleistet für den Fall, dass keine Entscheidung des Gesundheitsamtes zur Dauer der Absonderung erfolgt oder erfolgen kann, eine Höchstdauer. Damit wird auch der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 Satz 1, der im Wesentlichen aufgrund der besonderen Verordnungsermächtigung in § 15 Abs. 3 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 2 IfSG, § 7 Abs. 1 Nr. 1 ThürIfSG-ZustVO erlassen wird, ergänzt die bundesgesetzlichen Meldepflichten nach den §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t) und Satz 2, 8 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 8 oder § 9 Abs. 1 bis 3 Satz 1 IfSG durch zusätzliche landesrechtliche Meldepflichten gegenüber den Gesundheitsämtern als die nach § 2 Abs. 3 ThürIfSG-ZustVO zuständigen Behörden und schließt so sonst mögliche Lücken im bisherigen Meldesystem. Dadurch soll verhindert werden, dass in bundesrechtlich

nicht meldepflichtigen Fallgestaltungen das Gesundheitsamt von positiven Antigenschnelltestungen keine oder nur zufällige Kenntnis erlangt. Beispielsweise sind in Einrichtungen der Altenpflege die testenden Mitarbeiter der Einrichtung oder auch sonstige testende Personen (externe Dienstleister oder Angehörige der Bundeswehr), die im Rahmen der Eingangskontrolle nach § 9a dieser Verordnung die Besucher (schnell)testen, nunmehr rechtlich jedenfalls verpflichtet, positive Ergebnisse an die Gesundheitsämter zu melden. Entsprechendes gilt auch sonst etwa in Wirtschaftsbetrieben oder Dienststellen der Verwaltung, in denen ggf. freiwillige Antigenschnelltests durchgeführt werden.

Die Meldung umfasst auch personenbezogene Angaben, da sich die Besucher von Einrichtungen der Pflege mit ihren persönlichen Daten jeweils registrieren lassen müssen (erst Registrierung, dann Testung). Im Übrigen sind die getesteten Personen ohnehin in aller Regel persönlich bekannt.

Im Interesse eines sofort wirksamen Infektionsschutzes verpflichtet Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 die testenden Personen zur Belehrung insbesondere über die unmittelbar kraft Verordnung bestehende Verpflichtung zur sofortigen Absonderung.

Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 ergänzt die vorgenannte Verpflichtung. Die Dokumentationspflicht gewährleistet die gebotene Sorgfalt bei der Durchführung der Belehrungen und ermöglicht auch die behördliche Nachprüfung etwa in Fällen, in denen bei Verletzungen der Absonderungspflicht ein „Quarantänebrecher“ behauptet, er habe nichts von seiner Verpflichtung zur Absonderung gewusst. Der Hinweis auf einige Bestimmungen in § 3 Abs. 4 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO dient der datenschutzrechtlichen Absicherung der Datenerhebung und der Dokumentationspflichten.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 führt aus den zu Absatz 1 dargelegten Gründen eine Absonderungspflicht unmittelbar kraft Verordnung auch für diejenigen Fälle ein, in denen insbesondere nach ärztlicher oder gesundheitsamtlicher Einschätzung hinreichende Anhaltspunkte für die Durchführung einer PCR-Testung und damit für einen Ansteckungsverdacht im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG vorliegen. Im Übrigen wird auf die vorstehenden Erläuterungen verwiesen. Hinsichtlich der in Bezug genommenen melderechtlichen Regelungsteile insbesondere in Absatz 4 beruht die Bestimmung im Wesentlichen auf § 15 Abs. 3 Satz 1 IfSG.

Zu Absatz 6:

Es versteht sich von selbst, dass aus den bereits dargelegten Gründen eine Absonderungspflicht unmittelbar kraft Verordnung auch dann gelten muss, wenn eine PCR-Testung positiv ausfällt. Gestützt ist die Bestimmung auf die §§ 32, 15 Abs. 3 Satz 1 IfSG.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 betont die bereits oben angesprochenen Kontroll- und Entscheidungsbefugnisse und die zentrale Verantwortung der Gesundheitsämter im jeweiligen Einzelfall gemäß den einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 28 ff. IfSG. Absatz 7 ergänzt das Regelungskonzept des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO.

Zu Nr. 13 (§ 10a):

Bei der neuen Aufzählung in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 handelt es sich um eine inhaltliche Klarstellung, welche Schüler in den Präsenzunterricht zurückkehren oder für unaufschiebbare Leistungsnachweise in die Schule kommen können. Satz 2 Nr. 1 gilt für

- die Klassenstufen 9 und 10 der Regelschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule und Förderschule mit den Bildungsgängen der Regelschule;
- die Einführungsphase (Klassenstufe 10 bzw. 11S oder 11) und die Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 11/12 bzw. 12/13) der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, des Kollegs und des beruflichen Gymnasiums sowie
- für Schüler des Berufsvorbereitungsjahres und des letzten Ausbildungsjahres der berufsbildenden Schulen.

Satz 2 Nr. 2 gilt für

- die Klassenstufe 9 des auf den (Qualifizierenden) Hauptschulabschluss bezogenen Teils der Regelschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule und Förderschule mit den Bildungsgängen der Regelschule,
- die Klassenstufe 10 der Regelschule, Gemeinschaftsschule, sofern die Klassenstufe 10 nicht als Einführungsphase geführt wird, der Gesamtschule und Förderschule mit den Bildungsgängen der Regelschule,
- die Jahrgangsstufe 12 bzw. 13 des Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, des Kollegs und des beruflichen Gymnasiums sowie
- für Schüler von Klassen der berufsbildenden Schulen, in denen im Schuljahr 2020/21 Abschlussprüfungen anstehen.

Weiterhin sind die Schulen für Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf zu öffnen, um diesen Schülern den Zugang zur Bildung zu erleichtern und um sie zu fördern sowie zu unterstützen (Nr. 3). Dies gilt unabhängig von der Klassenstufe. Besonderer Unterstützungsbedarf ist insbesondere für Schüler anzunehmen, die:

- in besonders hohem Maße auf den persönlichen Kontakt zur Lehrkraft angewiesen sind,
- aufgrund ihrer häuslichen Situation oder der technischen Ausstattung beim Lernen zu Hause in den vergangenen Wochen weder digital noch analog oder nur sehr schwer erreicht werden konnten,
- in den vergangenen Wochen ihre schulischen Aufgaben nicht oder nur mit erheblicher Betreuung durch die Schule erledigen konnten,
- von Schuldistanz bedroht sind,
- Hilfestellungen aufgrund von Sprachförderbedarf benötigten (Schüler mit Migrationshintergrund).

Dabei sollen Schüler der Schuleingangsphase, die der Förderung und Unterstützung beim Lese- und Schriftspracherwerb bedürfen, besonders berücksichtigt werden.

Die Entscheidung nach Nr. 3 trifft die Schulleitung.

Mit Nummer 4 ist die Öffnung der Internate nur noch eingeschränkt möglich. Insbesondere war für die Sportgymnasien in Trägerschaft des Landes eine Eingrenzung auf die Schüler, die aufgrund unaufschiebbarer Leistungsnachweise oder aufgrund des Präsenzunterrichts in zur Prüfungsvorbereitung notwendigen Fächern und Bundeskaderathleten (Nachwuchskader 1 und 2, Perspektivkader, Ergänzungskader) sowie für die Sportler, die sich aktuell auf nationale oder internationale Wettkämpfe vorbereiten, vorzunehmen. Die Einschränkung ist notwendig, da die Internate aufgrund der bislang bestehenden Möglichkeit ihres Betriebs im Rahmen des

nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 erlaubten Trainingsbetriebs fast vollständig belegt waren und somit der Grundsatz der Kontaktreduzierung weitestgehend nicht mehr gewährleistet werden konnte.

Absatz 2 Satz 1 verdeutlicht, dass sowohl bei den unaufschiebbaren Leistungsnachweisen als auch bei dem Präsenzunterricht dem Infektionsschutz durch ständige Wahrung des Mindestabstands Rechnung getragen werden muss. Satz 2 eröffnet den jeweiligen Schulen die Möglichkeit, eine Entscheidung zum Umfang des notwendigen und leistbaren Präsenzunterrichts vor Ort zu treffen. Der Umfang beschränkt sich dabei auf den zur Prüfungsvorbereitung notwendigen Fachunterricht. Die gleiche Entscheidungskompetenz hat die Schulleitung bei Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf. Insofern wird von der durch die jeweilige Schulordnung vorgegebenen Rahmenstundentafel abgewichen. Die Schulleitung trifft auch die Entscheidung bei welchem Schüler besonderer Unterstützungsbedarf vorliegt. Daneben findet häusliches Lernen auch zur Prüfungsvorbereitung statt. Dabei können digitale Formate z. B. in sogenannten Tablett-Klassen, TSC zur Prüfungsvorbereitung weiterhin genutzt werden.

Bei seiner Entscheidung muss der Schulleiter die personellen und digitalen Ressourcen ausschöpfen. Vor allem kann er aber auch Unterricht im Wechselmodell anbieten. Wenn Präsenzunterricht eingerichtet wird, sind die Schüler, zur Teilnahme verpflichtet; mit Ausnahme der Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf einer COVID-19 Erkrankung tragen.

Absatz 3 regelt die Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung für Personal an Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und für Schüler ab Klassenstufe 7. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Generell wird in Situationen, in denen ein engerer oder längerer Kontakt zu anderen Personen, insbesondere in geschlossenen Räumen unvermeidbar ist, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 3 bis 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO angeraten. In regelmäßigen Abständen sind aufgrund des erhöhten Atemwiderstands Pausen von dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sicherzustellen. Insofern sollen vor allem die nach dem Hygieneplan vorgesehenen Pausen zum Stoßlüften gleichzeitig zum Ablegen der Mund-Nasen-Bedeckung genutzt werden. Auf die konsequente Einhaltung des Mindestabstands in diesen Zeiträumen ist zu achten.

Über Ausnahmen der Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Insofern findet § 6 Abs. 3 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO Anwendung. Weiterhin sind von der Maskenpflicht Schüler, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz-oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist, ausgenommen.

Bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist daher jeweils individuell zu betrachten und von den zuständigen Förderlehrkräften zu entscheiden, ob das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht zumutbar ist. Dies gilt auch für Bereiche wie Flure, Treppenhäuser und ähnliches. Insbesondere bei Schülern mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung ist eine Maskenpflicht in vielen Fällen nicht zumutbar. Auch in anderen Förderschwerpunkten kann es zu einer entsprechenden Bewertung kommen. Viele schwerhörige oder gehörlose Schüler sind darauf angewiesen, um mit anderen kommunizieren zu können, die Lippenbewegungen ihres Gegenübers sehen zu können. Insofern sollte bei der Kommunikation mit diesen Schülern die Mund-Nasen-Bedeckung

kurzzeitig beim Sprechen abzunehmen sein. Lüftungsregime und Abstandsgebot sollten in diesen Situationen in besonderer Weise Berücksichtigung finden.

Für die Schülerbeförderung gelten die Maßgaben nach § 5 Abs. 2 bis 7.

Zu Nr. 14. (§ 10b):

Die Verortung der Regelung zur Notbetreuung in einem eigenen Paragraphen dient der Übersichtlichkeit und Systematik.

Die Änderung in Absatz 1 ist redaktioneller Natur. Es handelt sich um eine Verschiebung von Satz 1 aus dem bisherigen Absatz 2. Absatz 1 regelt den Kreis der Berechtigten, die Zugang zur Notbetreuung haben.

Die Notbetreuung erfasst Kinder in der Kindertagesbetreuung und Schüler einschließlich Jahrgangsstufe 6, in Förderzentren Kinder aller Jahrgangsstufen. Für Schüler der Klassenstufe 5 und 6 an den Spezialgymnasien in Trägerschaft des Landes ist nach Maßgabe des Absatz 3 eine Notbetreuung möglich. Die Notbetreuung an den Spezialgymnasien in Trägerschaft des Landes umfasst zudem zu den üblichen Betreuungszeiten eine Unterbringung im Internat, welches schulorganisatorischer Teil der Schule ist. Die Notbetreuung findet an allen Tagen statt, an denen Schulhort, Schule oder Kindertagesbetreuung ohne die Schließung nach Absatz 1 geöffnet gewesen wären, und wird auch während der vorgezogenen Winterferien angeboten. Sie umfasst die üblichen Betreuungszeiten, soweit dies bei einer Betreuung in festen Gruppen gewährleistet werden kann. Steht in einzelnen Einrichtungen das Personal nicht vollständig zur Verfügung oder dürfen einzelne feste Gruppen wegen nachgewiesener Infektionen die Einrichtung nicht betreten, reduzieren sich die Betreuungszeiten entsprechend. Der Anspruch der Kinder und Schüler auf Betreuung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 ThürKigaG und § 10 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung ist während der Schließung der Schulen und der Notbetreuung eingeschränkt.

Absatz 2 stellt klar, dass Kinder aus Gründen zur Wahrung des Kindeswohls sowie Kinder mit besonderem Förderbedarf nach § 8 ThürKigaG unabhängig vom Beruf der Eltern vorrangig für die Aufnahme in der Notbetreuung berücksichtigt werden müssen.

Bei den Absätzen 3 und 4 handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

In der Notbetreuung findet für Schüler kein Unterricht statt. Die Notbetreuung soll aber vor allem dazu genutzt werden, um Schüler bei der Erfüllung der Aufgaben aus dem häuslichen Lernen zu begleiten und zu unterstützen (Abs. 5).

Absätze 6 und 7 sind redaktioneller Natur.

Zu Nr. 15 (§ 12 Abs. 3):

Die Vorschrift regelt die Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung als Ordnungswidrigkeiten.

Zu Nr. 16 (§ 16):

Durch die Bestimmung wird der Gültigkeitszeitraum bis zum 14. Februar 2021 verlängert.

Zu Artikel 2: Änderung der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung

Zu Nr. 1 (§ 9 Abs. 6 Satz 1):

Wiederholt wurde berichtet, dass Betreuungs- und Unterbringungsrichtern unter Hinweis auf den Zutritt zu Pflegeeinrichtungen zum Zwecke der gerichtlichen Anhörung mit der Begründung verwehrt wurde, diese seien von den bestehenden Ausnahmeregelungen nicht umfasst, da sie nicht ausdrücklich genannt seien und insbesondere in ihre Funktion keine rechtsberatenden bzw. Urkundspersonen seien. Die gerichtliche Anhörung und die Verschaffung des unmittelbaren Eindrucks eines an einem Betreuungs- bzw. Unterbringungsverfahrens beteiligten Betroffenen (§ 7 Abs. 2 i. V. m. § 274 Abs. 1 FamFG) sind jedoch verpflichtend vor der Bestellung eines Betreuers oder Anordnung bzw. Genehmigung einer Unterbringungsmaßnahme durchzuführen (§ 278 Abs. 1, § 319 Abs. 1 FamFG). Die Anhörung dient nicht allein der Gewährung rechtlichen Gehörs, sondern auch zugleich der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks des Gerichts von dem Betroffenen. Regelmäßig soll der persönliche Eindruck in der üblichen Umgebung der betroffenen Person erfolgen. Dem Gericht muss daher grundsätzlich Zugang zu der vom Betroffenen bewohnten Umgebung verschafft werden, um die bestehenden gesetzlichen Pflichten erfüllen zu können. Da einzelne Anordnungen – wie beispielsweise die Anordnung einer Vollmachtenkontrollbetreuung im Sinne des § 1896 Abs. 3 BGB - gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 RPfLG dem Rechtspfleger übertragen sind wurde die Formulierung „gerichtlich“ gewählt. Aufgenommen wurde auch eine Erweiterung auf die rechtlichen Betreuer der Pflegeheimbewohner.

Zu Nr. 2 (§ 19):

Durch die Bestimmung wird der Gültigkeitszeitraum bis zum 14. Februar 2021 verlängert.

Zu Artikel 3: Änderung der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung

Zu Nrn. 1 bis 3 (§§ § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, 3 Abs. 1, 10):

Die Änderungen beinhalten redaktionelle Anpassungen sowie die Verlängerung des Gültigkeitszeitraums bis zum 14. Februar 2021.

Zu Artikel 4: Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung am 26. Januar 2021.